**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der schweizerische Republikaner

berausgegeben minde and la fabri e

# von Escher und Uftert

Mitgliebern ber gesezgebenden Rathe ber helvetrschen Republik.

Band III. No. XLVII.

Luzern, 16. April 1799. (27. Germ. VII.)

Befeggebung. Groffer Rath, 7. April. Prafident Desloes.

Ruce fagt, das Berg blutet mir über bas Unglut von Attoorf, aber ich hoffe, alle Belvetier werden burch thre Milothatigleit umte liebe unglutiche Bruder von Ich melbe Ihnen ein schreklich Unglut, bas den Altdorf unterflugen: Dagegen argerte ich mich gestern Distrikt Altdorf traf, und bessen vorläufige Anzeigen

Suter liest im Ramen der gestern wegen Daf- Mairs.

Su ter liest im Kamen der gestern wegen Massen der der der den der gestern wegen Massen der kamation niedergeseten Commission den Entwurf einer Proklamation vor: (Sie ist abgedrukt. St. 23. 3.44.)

Simmermann dankt Sutern sür diesen guten Hausen Ernsturf, der gewiß im Ganzen genommen, einem gunen Eindruf auf das Volk machen wird: Rur ein Bunsch bleibt ihm bierüber noch übrig: mier Volk ist nicht gewohnt, das man in Bildern zu ihm spreche, kairer wünssich ich, das die Bergleichung der iungen Keyndist mit einem zungen kann wergelässen, und der übrigen des sieher Proklamation angenommen werde. Dieser Arekamation für die senatössischen Sachen sachen sachen sachen sachen sachen sachen siehen Sachen sachen sachen siehen Schweizern wohl die Erstämation für die senatössischen Sachen sachen siehen Sachen sachen sachen siehen Schweizern wohl die Erstämation. Earkard verden Sachen sachen sachen siehen Sachen sachen siehen Sachen siehen siehen siehen siehen Sachen siehen siehen siehen sohn die Erstämation. Earkard verden siehen Sachen siehen siehen

Das Direktorium übersendet folgende Rachricht :

Schreiben des Regierumgsstatthalters des Rantons Waldftatten, an das Wollzies hungsdirektorium.

## Burger Direttoren!

famer: In a to mart.

über die infamen Berläumdungen gegen die Franken, ich Ihnen gestern Nachts machte. Der ganze Flecken und gegen unser Bolk, durch die man das Unglük dies Alkdorf ist die auf ungefehr 6 Häuser, 2 Mühlen und sen zuschreiben wollte; num da sich das Gegentheil ers das Franenklosser beim Krenz — von oben an die auf soigt, so bezehre ich, das diese Nachricht von dem Discht, sakob abgebrannt. Indessen sind alle Waaren rettorium sogleich bekannt gemacht werde, um den Versund die meisten Habseligkeiten der Einwohner gerettet. Läundungen und ihren traurigen Folgen zuvorzukoms worden, durch die riesenmäßige Thätigkeit des Distriktsmen. Dieser Antrag wird angenommen.

Felbern herumliegenden Effetten der Burger und ihrer Franken gu vereinigen. Bermahrung bienen fonnen.

Go viel und fo wenig in der aufferften Gile.

Republifanischer Grug.

Luzern ben 7ten April, 1799.

Der Regierungestatthalter: fignirt : Bonmatt.

Dem Original gleichlautend.

Im Mamen bes Direktoriums, ber Gen. Gekr. mouffon.

Eich er bentt mir werden alle gleich gerührt fenn von der Grofe Diefes Unglute unfrer Mitburger, und bofft, bas Direktorium werde schlemige Anstalten gur Unterflügung derfelben treffen, doch halt er nicht für überflüßig daffelbe noch bestimmt hierzu einzuladen, befonders weil es wichtig ift das Direktorium darauf auf-merkfam zu machen, den Bewohnern von Aitdorf Anweifung in geben, wie fie ihren Fleten wieder aufbauen follen, um in Zukunft vor ganglicher Abbrennung gesichert ju fenn; denn schon ift dieg bas dritte = oder viertemal doß derfelbe wegen ben farten Sudwinden abbrannte, imo durch zweimäffigere Anordnung fann diefer Gefahr zuvorgefommen werden.

Grafenried fimmt Efchern bei, und wunfcht zugleich noch, daß jene Gelder des Diftrites Altdorf, welche für die Bedürfniffe der Ration dort gegen Sinterlage bezogen werden follten, diefem Fleten gu feiner

Biederherstellung überlaff n werden.

Bimmermann fodert über Grafenriede Antrag die Tagesordnung, weil jene Gelber schon bezogen und vielleicht schon verwandt find, und man andere gwetmaffigere Mittel zur Unterftugung Altdorfs amvenden fann.

Efchers Untrag wird angenommen.

Senat, 7. April.

gang Selvetien befannt werden gu laffen.

richts; das Ungluf hat viele feiner Berwandten betrof: fonne, der unter den 18,000 Mann Dienfte nimmt. fen; die frankischen Truppen find es, die die meiften Underwerth wunscht, daß eine Commission nieder-Sabseligkeiten gerettet und diefelben bewacht haben; gefest werde, um das Befeg über die Auszüger zu un= er verlangt ehrenvolle Meldung derfelben; Diefe verdienen terfuchen, weil in demfelben feine Ausnahmen geftates gewiß weit eher als jene in Unterwalden ; ihre tet murden, in der Boraussehung, daß man fich konne Thaten find geschikker die Bergen der Schweizer und erseben laffen; da nun aber diese Ersebung nicht mehr

Stofmann flimmt biefem Untrag und ber Unnahme bes Befchluffes bei ; er will aber auch des Unterftatthalters Millers in Alterf ehrenvolle Meldung thun laffen. Reding erflart, daß Diefer fein Bermanbter, nur feiner Pflicht Geninge ges leiftet habe; überdem ift ber gange Bericht ben wir bisher haben , von ihm felbft; wir follen auf diefen bin noch nicht feine ehrenvolle Melbung befchlieffen. -Der Befchlug wird angenommen und eben fo die ehren: volle Meldung des Betragens der frankischen Truppen.

Der Beschluß w lcher den Druf bon 5000 Erem: plaren des Aufrufs an das helvetische Bolt und feine Mustheilung in ber beutschen Schweiz verordnet - wird

berlefen.

Der Aufruf felbst wird unter lautem Beifallflat: schen angehort. Zaslin rath jur Annahme bes Bes schluffes. Reding ebenfalls; wann alle Beamten der Republit diefe Sprache jum Bolf führen wurden, fo mußte in furger Zeit unfer ganges gand ein Bolt bon laufer Brudern werden.

Der Beschluß wird angenommen.

BOW SELLDOKE Groffer Rath, 8. April.

Prafident: Desloes.

Grafenried erhalt wegen bem Tod feiner Gat-

tin für 14 Tag Urlaub.

Rav. Schifmann von Lugern fotert für feine Eltern während seinem Dienst fürs Vaterland einige Unterstützung. Cartier freut sich über diesen biedern Sohn, und wackern Schweizer, da wir aber nicht entsprechen können, so fodert er Verweisung and Dierektorium mit Anempfehlung. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Ziegelmeister Blatler in hergiswyl wunscht vom Eitendienst besveit zu seyn, weil er den 1. Marz 45. Jahre alt war. Würsch empsiehlt den Bittsteller als einen wackern Bürger, und sodert also auf das Gesetz begründet, die Tagesordnung. Dieser Antrag

wird angenommen.

Der Distriktsstatthalter von Muri wunscht, daß das Gesetz zurükgenommen werde, welches verbietet, daß man in den Auszügern sich durch einen andern rium einladet die Rachricht die es über das in Altorf Burger ersetzen lassen könne. Legler fodert Tagesgeschehene Ungluf erhalten hat, fogleich und schleunigst ordnung, wunscht aber zu bestimmen, bag aus ben in den drei Sprachen drucken und ohne Bergug in Reserven niemand marschieren muffe, bis das Elitencorps gang ausgezogen ift. Cuftor folgt , winicht Reding bezeugt die Richtigfeit des verlesenen Bez aber, bag man fich in den Eliten durch iemand erfeten

dere Bestimmung getroffen werden.

Nüce fodert über alle diese Sittschristen und Besmerkungen die Tagesordnung. Schlumpf wünscht Berweisung dieses ganzen Gegenstandes an eine Comsmission. Atermann unterstüt Eukors Antrag.

Who er stimmt Schlumpf bei. De si vest glaubt, sondere Bürger stir Prüfung der Schulkehrer ernennen man habe sehr unrecht gethan, das Geses zu geben, lassen. Cartier glaubt, alle das leztemal geflosinen daß man fich in der Eite nicht durch einen andern Bemerkungen, betreffen die Prufung und nicht die Wahl Burger erseigen lassen könne, weil der Land bewohner der Schulmeister: er stimmt Anderwerth bei, und will dadurch gedruft werde: er stimmt Custorn lei. Erlas die Prüfung bei offner Thur vornehmen lassen. Wyd er ch er wunscht für die einzigen Cohne Moglitheit fich fimmt Cartier bei. Escher benkt, nirgends in Belersegen zu laffen, und fodert Beiweifung an eine Com- vetien werden die Ofarrer so unwissend senn, um nicht mission. Secretan findet unser Bejeg gerecht und einmal Schullehrer prufen zu tonnen, welche nur im

Erlacher fodert über Secretans Antrag die Ta-

schrift felbst.

Einige Arbeitsleute von Lugern fodern Bezahlung er stimmt alfo fur Unnahme des f. ihrer Rechnungen für gelieferte offentliche Arbeiten. Euftor ftimmt gang Eschern bei, will aber gerne Bimmermann fodert Berweisung and Direktorium, Die Prufungen in offner Sigung vornehmen laffen. Der um Diese Rechnungen nach Richtigbefinden zu bezahlen. | wird mit diesem Beisag angenommen.

Diefer Untrag wird angenommen.

Munizivalbeamten nicht wirklich durch geheimes Stimmenmehr geschehen tonnen, laut bem Defret des Die Comite, reftoriumd. Erlacher wunscht, dag den Bittftellern entfprochen werde, weil fonft nue Die reichen Burger nat ein Beichluf über Bertauf von Nationalgutern gewählt werden muffen, indem Dieje Die Armen gwin= wegen febierbafter Abfaffung verworfen, und der Com= gen wirden, ihnen ihre Stimmen ju geben. Geere- miffion jur Berbefferung jurutgewiesen. tan fagt: Die Minifter haben einen traurigen Gifer u fre Bejehe burch Defrete noch erlautern, uno meiner Meinung zufolge verwirren zu wollen: dieses ift beson-Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen bers ti Rufficht unfers Munigipalg feges der Fall, indem demfelben ein Er auterung befehltig beigefügt wurde, durch den für die kleinen Gemeinden eine audere Bablart bestimmt ift, als für die groffen Gemeinden oder Dauptstädte, ba doch hieruber durchaus feine Berfchiebenbeit fatt haben follte. Er fobert Bermeifung biefer Bittichrift an eine Commission. Dieser Antrag wird direktorium, zeigt uns an, daß der Zustand seiner Beangenommen, und in bie Commission geordnet : Ge-

13 S. ihres Gutachtens (Republ. III. p. 255.) nicht abjuandern wiffe, weil die gegen ihn gefaune Einweit dungen die Mahlart der Schullehrer eigentich angien- direktorium die Norhwendigkeit von euch die Bewillig ing gen, mabrend bem diefer f nur ihre Prufung betrift : verlongen zu muffen, daß eines feiner Mitglieder, das fie tragt daber neuerdings diefen L vor, und wunficht euch davch seine tiefen Kenntniffe und feine Baterlands

flatt hat, fo muß in Rufficht der Ausnahmen eine an- | cingig gu mehrerer Deutlichfeit bem 14 5 noch beigu-

patriotisch, und sodert also Tagesordiung, weil er Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht geben sollen. selbst unste blose Berathung über diesen Gegenstand Würden dagegen statt der Pfarrer andere Bürger für für unklug halt. wieder Untoften veranlagt, melche bei ben gegenwartis gen Umftanden der Republit, die ganze Ginrichtung der Glementarschulen verzögern konnten, und eben fo konstandes in geheimer Sigung. Man geht zur Tages- Elementarschulen verzögern könnten, und eben so kon-ordnung über alle diese Antrage, und über die Bitt- ten die Schullehrer ihrer geringen Besoldungen wegen nicht in die Sauptstädte jur Prufung gerufen werden:

Die 3 folgenden SS Diefes Abschnitts werden nach Einige Burger von Surfee klagen, daß in Gemein- dem Antrag der Commission ohne Ginwendung anges den, deren Burger schreiben konnen, die Wahlen der nommen.

Die Versammlung bildet fich in ein geheimes

Nach Wiedereröffnung der Sigung wird vom Se-

Das Direktorium übersendet fo'gende Bothschaft:

einen und untheilbaren Republik, an die gesegnebenden Rathe.

### Burger Gefeggeber!

Der Burger Glapre, Mitglied bes Bollgiefinnat fundheit bringende und ungefaumte Gorgfalt zu ihrer Eretan, Koch, Jomini, Graf und Escher. Wiederherstellung ersodere. Die Aerzte rathen ihm auf Escher, im Ramen der Erziehungscommission, dem Lande die Jahrszeit abzuwarten, wo er die Bader teigt an, daß diese Commission den ihr zurükzewiesnen wird gebrauchen können. Er ladet uns ein, von euch

Siegu einen Urland zu bigehren. Burger Gesegeber, rief frankt bas Wollziehungs-

Tiebe befannt ift, für eine Beitlang und in einem Beit- Abiconiet über Die Organisation ber Rriebenbrichter ju puntt die Gefchafte verlaffen burfe, wo bas Baterland unterfuchen, bat mahrgenommen . Daß fie unvollftans Die Bereinigung Der Einsichten und der Bemuhungen Dig ift; benn fie erflart nicht, ob der Friedenkrichter, aller Mitglieder des Bollziehungedirektoriums jo febr im Falle, mann eine Parthie zweimal nicht erscheint, gegen das Baterland verpflichtet, fein Mittel ger Er- worden ift, ein contumocialisches Urtheil über fene haltung eines Mannes zu vernachläßigen, von dem es Streithandel, Die feiner Competenz find, aussprechen

herstellung feiner Befundheit erfoberlichen Uriaub gu er-

theilen.

Mepublikanischer Gruff!

Der Prafibent bes vollziehenden Direktoriums, 3 a v.

Im Namen des Direftoriums, der Gen. Gefr. dirkonopo und ind adding . M ou f fon.

Eich er fagt: in bem gegenwartigen Zeitpunft ift jugefdift, und bon demfelben übernommen merden folle. Die vollziehende Macht in der Republit von folcher Die § 33, 36 und 37 reden nur von den Roften Wichtigkeit, und in unfrem Direktorium ein Mann und Buffen, und melden tein Wortchen von dem Die vollziehende Macht in der Republik von folcher wie Glapre, der so ausgezeichnete Renutuife, einen fo feltnen allgemeinen Ueberblit, und einen fo acht reinen und aufgeklarten Patriotifin befigt, von fo wichtigem Einfluß auf das Wohl unfere Baterlandes, daß ich gang unvorbereitet nicht über diefe Bothschaft abzusprechen wage, fondern darauf antrage, ben Befchlug über Dieselbe bis Morgens zu vertagen, um indeffen Beit zu gewinnen, mit Rube hieruber nachdenten zu fonnen.

Bimmermann fann nicht Diefer Meinung fenn, fondern glaubt, da die Republik in diesem Angenblik keinen folchen Mann an ihrer Spige entbehren konne,

fo muffe d'efe Bitte abgeschlagen werden. Schlum pf ift gleicher Meinung, baf jest fein Beitpuntt vorhanden fen, um die Entfernung eines fo

ausgezeichneten Mannes zu gestatten.

Suter glaubt auch, hier fen nicht die Rede von Bertagung, fondern man muffe rundweg abschlagen. Bimmermann fagt, freilich fen das Gerücht gegan- nur fluchtig von der Abmefenheit und den Sinderniffen gen, Glapre wolle fogar feine Entlaffung begehren; allein er ertlart bier feierlich, dag er biergu niemals Beld fur Rante ben Partheien anfache, und bem Fries ftimmen wird, und beharret auf feinem Untrag, wel- Dengrichter zwiel Willführliches überlaffe. chen die Berfammlung annimmt.

### Senat, 8. Upril. Drafident: Kornerod. milliandend

Babonr und Auauffini, im Ramen einer bung biefer Strafe übertragen, was benfelben gemif. Commiffion, berichten über ben oten Abschnitt Des fermaffen zu einem gehäßigen Fistale machen wurde. RriedenBrichter. Butachtens, ber bon bem Verfahren Duret fpricht ebenfalls für Die Bermerfung Diefes

bedarf. Es glaubt fich aber anch auf der andern Geite und gu Den Roften und vorgefchriebenen Buffen verfallt sich so wichtige Dienste versprechen barf. [olle. Sie laßt eine gangliche Ungewisheit diffalls Diesem zufolge ladet cuch bas Bollziehungsbiref- nach fich, die doch in einem Gesezbuche forgfältig ausst torium ein, dem Burger Glapre den jur Wieder- gewichen werden soll; denn die Gesete sollen flar und volltommen fenn.

Die abnliche Ungewißheit findet fich abermal, in Betreff des borgefchriebenen Berfuches, Die Partheien ju vergleichen, ein; benn der Befchluß thut nicht dar, ob, im Salle Der zweiten Dichterscheinung einer Pars thie, bem erfchienenen Theil ein Aft ausgeliefert wers ben folle, daß fie fruchtlos ihre Widerparthei bor den Friedensrichter vorgeladen babe, und ob alebann die Forberung ber erfchienenen Parthei bem Diffriftgericht

Streithandel, ber die Borladung veranlaßt bat, wies mobien erforderlich ift, daß fich das Gefes auch baius

ber erflare.

Man nimmt fobin in biefer Refolution mabr, bag die erschienene Parthei ihre Roffen abfordern fann; aber man findet barin nirgende, baf fie Die Sauptforderung erheben fonne, noch mas fur Borfchirungen fie fur ben Fall zu machen habe, wenn die zweite Dichterscheinung nicht ertleflich ift, um Die

Abjudication der Forderung erhalten zu tonnen.
Da die, Diefem Abschnitte folgenden Abschnitte von der Weise des Rechtsganges handeln, mann die Partheien ericheinen, glaubte Die Commiffion, bag dies fer wefentliche Mangel nicht tonne verbeffert werden, als nur durch die Bermerfung ber Refolution, die benn auch bon ber Commiffion einhellig angerathen

wird.

Die Commiffion bemertte noch, daß der zte § ber groffern Gewalt rede , fobin ein weitschichtiges

Deveven ftimmt der Commiffion bei, und fügt noch bingu, er finde auch tadelbaft in dem Befchlug, daß berfelbe 4 Franten Strafe fur Die Richterfcheinens den bestimmt, eine indirefte Auflage die er gar nicht billigen fann; bem Friedensrichter wird die Eintreis gegen nicht erscheinende Partheien handelt. Ihr Guts hochst unvollständigen Beschlusses; die Geloftrafe halt er indeß fur nothwendig um die Erscheinung der Pars Die Commiffion, Die Den Auftrag batte, ben bten theien zu erhalten. - Der Befchlug wird verworfen.

7. Abschnitts Diefes Gutachtens, ber bom Berfahren de mit Borbehalt ber Rugnieffung bes verschenkten des Friedenkrichters gegen erscheinende Partheien Gegenfandes auf eine gewiffe Zeit, oder bis zum Ab-

bandelt.

ift , folite bann eine Bereinfachung im Civilrechtsgang felbe mit Borbehalt Der Rugnieffung barüber verfügen gung des Beschluffes für 3 Tage auf den Rangleitisch, lichen Rechtsgang berichten wird, ber in Berbindung mit dem gegenwartigen steht. Mener v. Arb. will die Gebuhr entrichten. fogleich annehmen. Der Beschluß wird angenommen. Die Commission durfte sich entheben, Bemerkung Die Commission rath eben so zur Annahme des gen über bedingte Bergabungen aufzustellen, weil die

angenommen.

Mittelholzer und Deveven legen im Ramen

einer Commiffion folgendes Gutachten vor :

Die Commiffion, welche den Auftrag batte, ben Befchluß vom 5. April zu untersuchen, bemerkte, daß Die Bothschaft bes Direktoriums denfelben verursacht, indem es ju miffen verlangt, ob die Ginregiffrirungs gebuhr bon Chenfungen unter Lebenden fogleich im

gabungen swifthen Cheleuten, Die Ginregiftrirungege, ftrirungegebuhr fogleich jur Zeit der Bergabung bes buhr jur Zeit der Transaction auf eine verschiedene jahlt werden muffe; aber diefes Rebet dem Gefet feis Art nach den verschiedenen Bermandschaftegraden un ineswegs im Weg, und verzögert der Ration den Ems ter bem Schenfer und Befchenften gu entrichten find; und pfang Der Gebuhr nicht; benn meil erftens biefes Ges Da dieses Geses nur eine einzige Ausnahme gu Gun, sez einen gerichtlichen Aft erfordert, bevor die Schens fien ber Heirathstraftoten gemacht, und die Zeit, tung feine Rraft erhalt, so ift es flar, daß die Schens wenn von felben die Gebuhr abgeführt werden muffe, tung erft zur Zeit der gerichtlichen Gutheiffung gultig bestimmt, fo fann man ohne die gefährlichsten Folgen wird; zweitens weil das Gefez vom 30. Jenner über feine neue Ausnahmen gestatten, indem sie entweder die Art der Beziehung der Abgaben im 9. Act. benen gen bielen ergebenden Schwierigfeiten bas gange Ges beziehen muffen, 3 Monate jugefteht, um Die einges fes untergraben murden.

gemacht wird, fo folgt nothwendig, daß die verschent, leingeht. ten Cachen fogloich in Die Sande Des Befchenften übergeben werden, fobald die Fertigungsacte mit ber in Betracht gezogen, da man fagte, die Schenfungen nen durch das Gefez vorgeschriebenen Formen beendigt sepen nach dem allgemeinen Rechte widerruflich, in ift; diese handlung bringt die Abtrettung der vergab: so fern der Beschenfte sich undankbar gegen seinen ten Sachen vom Bergaber, und zugleich den Antritt Bergaber betrage, oder wenn er benfelben mit Streis

jur Zeit der Berhandlung verfalle.

Eben Diefe Commiffion rath jur Annafme bestfur alle jene Bergabungen bezogen merben folle, wels fterben des Bergabers, ober mit noch andern Borbes Muret bemerft, die Schagung und Spruch über halten gemacht werden, weil bas Eigenthum Diefer Zulaffung von Abvofaten, von welcher bier die Rebe Cachen bem Befchenften anhanglich wird, und bere gur Folge haben. Mittelholzer verlangt Riederles fann, obschon die Uebergabe und die vollige Befitzung ber vergabten Gachen bis jum Tob bes Bergabers Da innert Diefer Zeit Die Commiffion uber den burger | verfchoben ift, benn ber Begabte erhalt jur Zeit Der Schenfung fcon bas Eigenthumsrecht, und foll alfo

Die Commiffion burfte fich entheben , Bemerfune 1. Abschnittes des zien Theiles Diefes Gutachtens - Bothschaft bes Direktoriums nichts von folchen mel Bothschaft bes Direftoriums nichts von folchen meb bis die Bedingniffe erfullt find, und folgt alfo, daß bis zu jener Beit, wo fich der Beschenkte als mahrer Eigenthumer ber vergabten Sachen ansehen fann, er ju feiner Gebuhr fonne angehalten werden, folgfam Das Gefeg feine Unmendung haben fann, weil der Bergaber immer noch bas gange Gigenthumsrecht und

Den Genug beibehalt.

In einigen Cantonen muffen bie Bergabungen Zeispunft ber Schenfung oder erft nach bem Absterben unter Lebenden von dem Gericht bes Wohnorts Des Bergabers bezogen werden soll. Des Bergabers homologirt werden, oder von dem Die Commission, indem sie das Gesez vom 17. jenigen, wo das Grundstut liegt, und zwar in sechs Oct. über das Austagenspstem durchgangen, hat beim Wochen, und so werden sie unwiderrustich; beim ers 32. S gefunden, dasselbe entscheide schon, das alle sten Anblit scheint diese Beschränfurg dem Gesez zus Bergabungen unter Lebenden, mit Ausnahme der Ver, wider zu laufen, welches bestimmt, das die Einregis ben Einfunften der Nation nachtheilig fenn, oder meil Diffriftsfchreibern, welche die Sandanderungsabgaben benden Gelder dem Ober: Ginnehmer gu überliefern, Beil Schenfen eine mobilthatige handlung, eine und alfo ber Ration fein Schaben ermachst, weil freiwillige Freigebigfeit ift, die ohne Befchrantung bas Geld von Diefer Gebuhr fogleich in 6 Bechen

Die Commiffion bat auch die gemachten Einwurfe berfelben burch ben Beschenften hervor, welcher bas chen oder schweren Scheltungen mighandelte, oder burch volliger Eigenthumer davon wird, und also iff wenn ber Bergaber mit vielen Rindern nachher übertein Zweif.l, daß die Einregistrirungsgebuhr nicht bauft wurde, und also wegen seiner Freigebigfeit die eigenen Rinder ihres Erbtheils beraubte. In bem Die Commiffion glaubt auch, baff biefe Gebubm erften gall, wenn die Schenfung aufgehoben wird,

fo ift es die eigene Schuld des Beschenkten, und er lesung des hieher gehörenden Artikels des Auflagengesetzes. muß den Schaden, den er sich zusügt, sich selbst zu: Das Gesez wird verlesen. schaden, den er sich zusügt, sich selbst zu: Das Gesez wird verlesen. Genhard findet die Resolution entweder überflussig dieser handlung keinen Verzicht thun, weil es eini wann sie im Aussagengesez enthalten, oder unvollständig germaßen die Undansbarkeit begünstigen wurde. In wann sie es nicht ist; er verwirft dieseibe. Er auer dem lezten Fall hofft die Commission, daß, mittelst spricht für den Beschluß. Caglioni dagegen. Der bes kunftigen allgemeinen Gesezbuchs, durch ein Gesez Beschluß wird angenommen. ein Maximum von Bergabungen unter gebenden feft: gefest werde, damit einerseits die Berführung gehin dringende Geschafte in Altorf, und Schmid von Albert, anderfeits aber jeder Burger gehindert merde, fich felbft oder feine eigenen Rinder ju verarmen.

Die Commiffion, in Betracht, daß fo geschwind möglich ein allgemeines Gesezbuch fur Delbetien zu fich mit einem Beschluß, welcher verworfen wird. alle Sahre verandert und verbeffert werden fonne,

rath jur Unnahme Diefes Befchluffes.

Bute des Beschlusses überzeugt, er beruft sich auf Falle Beschluß an, der das Direktorium auffordert, mehrere wie folgender: Ein reicher Mann schenkt z. B. 400,000 Thatigkeit in die Berrichtungen des Kriegsdepartement Angustini ift noch nicht hinlanglich von der Frant. in einem Checontract und behalt fich den Genug ju bringen. lebenstänglich; der arme Beschenkte mußte nun 5000 Fr. bezahlen, und da er sie nicht zu entlehnen findet, fo muß er auf die Schentung Bergicht thun; oder aber er gablt die 500 Frank. und die Schenkung wird aufgehebt, dadurch, daß der verheurathete Alte noch Kinder erhält. Mener v. Arb. ift gleicher Mennung mit Augustini; er findet es ungerecht, Abgaben von Schenfungen gu beziehen, die der Beschentte noch nicht hat, und von denen ungewiß ist, ob er sie ie erhält.
Mittelholzer bemerkt, daß der Beschluß deut-

lich und flar aus dem 33. Art. Des Auflagengesetes fließt; Die Falle, auf die fich Augustini und Meyer berufen, find keine Schenkungen unter Lebenden, sondern Testamente — und auf fie behnt sich der Beschluf nicht aus. Duc fann ohne Borbehalt den Beschluf nicht annels men; er fimmt Augustini bei; Schentungen, beren Ruiniessung sich der Schenker vorbehalt, konnen auch burch Unglut bas dem legtern begegnet, nichtig werden. Badour vertheidigt ben Beschluß. Luthy v. Langn. perwirst ibn. Augustini beruft fich auf ein Gestbuch in Wallis, das nicht so streng war als diefer Beschluß; und er behauptet neuerdinge, derfelbe mare für Die Urmen beiondere brutend. Deveven wiederholt, bag fummen aufgehren marben; ber Beichluf fich eigentlich fchon im Auflagenipftem befindet und mit dem felben angenommen ward; Ausna!: be fch ließt, nach erklarter Dringlichkeit: men kann man nicht machen, ohne eine weite Thure I. Der Loskauf der Zehnt; und Grundzinspflicht denen zu offnen, die das Gesez umgehen wollen. Muret foll in vierzehn Tagen, nach Pub ifation der Berz spricht für ben Beschluß. Stokmann ebenfalls. zeichnisse aller Schuldner einer Gemeinde, boar Barras spricht gegen denselben; er kann nicht im Auf- bez hlt werden, wenn dieselbe für einen einzelnen lagengesez, wie man behaupten will, enthalten senn, Schuldner den Wert von zwolf Franken, für Zehnz sonst wurde das Direktorium nicht angefragt, und der ten, Grundzins oder für beide vereint, nicht übersteigt. groffe Rath über Diefe Unfrage nicht einen befondern | 2. Diefer Lostauf foll zwei Monat nach obgez Befehlif gefaßt haben; biefer ift ju allgemein; er follte meldter Publifation baar bezahlt merden, menn ders

18 B.

torf durch das Unglut, das auch die Seinigen dafelbit

betroffen hat, entschuldigen.

Der Senat schließt seine Sigung, nnd beschäftigt

## (Abends 4 Uhr.)

In geschloffner Sitzung nimmt ber Senat einen Refchult vom & April ja unterluchen, bemertte, Dag

### Groffer Rath, 9. April. Prafident: Desloes.

Enfendorfer im Ramen einer Commiffion legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erflart wird. Det, übre bas deflasentem ben beim bei beim

Der große Rath, nachdem er seine Commission über die Bothschaft des Bollzichungsdirektoriums vom 26. Marz angehort, und das Gesez vom 10. November 1798 über den Loskauf der Zehnten und Grundzinfen eingefehen;

In Erwägung, bag Die Berfertigung von Gulte briefen mit Ginfag von Specialunterpfandern für uns betrachtliche Losfaufssummen ben Staat in groffe uns

foften berfegen;

In Erwagung, daß diefe Untoffen die dem Staat von den Grundzinfen gebührende Eutschädigung vers eiteln:

In Erwägung endlich, daß auch die Erhebunges foften der Zinfen, Diefe Binfe der fleinen Losfaufes

Mudnahmen machen. Mittelhalger verlangt Ber-felbe für einen einzelnen Schuldner ben Werth von

funf und zwanzig Rranten für Zehnten, Grundzins, oder für beide Gegenstande vereint, nicht übertrift.

Diese zwei Verfügungen gelten als Ausnahmen bes 13ten Urtifels und des 4ten S. des 26ffen Urt. bes Gefeges über die Losfaufung der Zehnten und

des Gesetzes über die Loskaufung der Zehnten und Grundzinsen vom 1oten Nov. 1798.

In Erwägung, daß der Beschluß des VollziehungsDirektoriums vom 18. März 1799, über die Bildung
der Munizipalitäten nicht genug der Gleichheit gemäß
weil er die ärmeste Klasse von Bürgern gerade in
demjenigen Zeitpunkt drücken würde, wo wenig Verdienst vorhanden ist; er wünscht, daß die Gemeinden
In Erwägung, daß der Beschluß des Vollziehungsvon Munizipalitäten nicht genug der Gleichheit gemäß
ist, die zwischen den Vürgern über die Art ihre Stimme
in den Urversammlungen zu geben herrschen soll;
In Erwägung, daß dieser Beschluß auch Vorschrife diese kleinen Zinse zu Kanden der Nation beziehen, ten enthalt, welche die Freiheit erschweren, seinen Willen oder daß wenigstens zwei Monat Zeit für diese Abbe- bei den Wahlen, die in ebendenselben Versammlungen zahlung gestattet werde. Akermann ist gleicher Mei, vorgehn, geheim zu aussern; nung und benft jede Gemeinde fonnte wie bisher einen Trager haben, um Diefe fleinen 3infe gu beziehen, wodurch dann die Untoften der Berfertigung fo vieler fleiner Schuldbriefe erspart würden. Eustor stimmt zum s, weil nicht nur die Armen kleine Schulden schulden schulden schulden diese Loskaufung erhalten haben, und man dies wählung der Munizipalbeamten und Gemeindsverwalter sen ein ganzes Jahr Zeit für diese Abbezahlung ges sind aufgehoben; und überhaupt alles, was in diesem statten könnte. An der werth wünscht Vertagung Beschlusse den § 21. und 22. des Gesetze über die Mus Diefes Gegenstandes, weil im gegenwartigen Augenblif nigipalitaten zuwider ift. fein Geld anfzubringen ift, und nun dem Staat fonft viel Geld begablt werden muß. Marcacci tann nicht dieser lettern Meinung senn, weil der Staat auch noch dieser Hilfsquelle bedarf; er stimmt also zum S. N. . . .? ist weder Rellstabs noch Ander, werths Meinung, weil biefe Losfaufung nicht ben Urmen befonders drücken wird, fondern eher die Reis chen, welche vielfaltige folche fleine Austaufe gu mas chen haben; auch ift dadurch dem Staat eine neue Quelle geoffnet und die Bertagung tann nicht fatt haben, weil sonft die Lostaufung der Grundzinse und Zehenden felbft vertaget wurde; er ftimmt jum S. Afermann beharret auf feinem erften Untrag. Euftor beharret ebenfalls. Auch Anderwerth b. barret auf feiner Meinung. Bourgeois glaubt, diefer Vorschlag sen durchaus unausführbar, und wünscht Dof Die Burger durch einen Dachlaß gur Abbefahlung werden. bewogen werden; er fodert also Rutweisung an die Commission. Secretan sieht den Vorschlag der aber, daß der zwente f desselben in seiner Abkassung Commission für undeutlich und unzuläßlich an, und abgeändert werde, weil es unschiklich ist in einem Geset durch denfelben gedruft; er wünscht weit eher, daß natürliche Sinn ienes ersten Gesetzes war. solche Burger, welche viele folche Schuldbriefe haben, Secretan will diese Abfaffungsverbefferung ara Gutachtens an Die Commiffion. Afermann folgt wider ift. nun Secretan. Smur ift Anderwerthe Meinung, Die um fo annehmlicher ift, weil die Schatungen nommen. noch nirgends vollendet find. Erlacher stimmt auch Im nicht. Der Gegenstand wird vertaget.

.DO B T B O SC

(Agle) genutrities (elen.)

Secretan legt im Mainen einer Commiffion folgendes Intachten vor, über welches Dringlichkeit erflart wird.

#### Unden Genat.

hat ber große Rath nach erklarter Dringlichkeit beschloffen:

2) Das Gefeg, welches fagt, " baf die Wahlen durch geheimes Stimmen und absolute Mehrheit gesichehen muffen," und, "daß die Versammlung übrigens versahren soll, wie es in ihren Urversammlungen ublich ift," muß in diesem naturlichen Sinn verftanden werden; namlich, daß jede Urverfammlung fo verfahren foll, wie bei ihren bisherigen Bahlen; und zwar bis nach einem allgemeinen Gesetze über die Organisation der Urversammlungen.

3) Die Mahlen der Munizipalbeamten und Ge

ineindsverwalter, die schon nach der in dem Beschluß des Direktoriums vorgeschriebenen Weise vorgegangen sind, sind sedoch beibehalten.

4) Dieses Geses soll gedrukt, in ganz helvetien bekannt gemacht und wo es nothig ist angeschlagen

glaubt er fen einigermaßen ben frubern Gefegen gu: in fagen, jenes frubere Gefeg mar febr beutlich: er fowider und gerade nur die allerarmfte Rlaffe murde dert daber, daß man einzig angeige, welches der mabre

fogleich bezahlen, und fodert Rufweisung bes gangen nehmen, weil fie nicht dem Ginn des Borschlags jus

Das Gutachten wird mit Eschers Antrag ange-

Smur im Ramen einer Commiffion tragt barauf gur Bertagung, weil man ja nicht einmal weiß, ob an, bem Minifterium ber Runfte und Biffenschaften Die Burger Diese Loskaufung abjahlen wollen odersbie gefoderten 6000 Franken ju gestatten, weil aus denselben sehr viele Gegenstände, wie j. B. bas Volkes des Coldes du Dofe, ja niedrig anserie en eva dis Perdatur, angogen- fich vicilia der Einklanns des

Discherchung auter bein beschafen Definansiel siner

blatt, ber protestantische Gottesbienft in Lugern u. b. m. schimarischen Reutralifat, welche bas politische Gustem

Die Versammlung bilbet fich in geheime Sigung. Rach Wiedereröffnung der Sigung wird der vom Senat verworfene 6. Abschnitt des Friedenerichterbeschlusses ber Commission zur Umarbeitung zurütgewiesen. Das Direttorium übersendet folgende Bothschaft,

welche eifrig beklatscht wird:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und gefeinebenden Rathe.

Burger Befeggeber!

schaft unterhalten können. Bei einem folchen Eingange zu gleicher Zeit und auf einmal helvetlen, Italien und verstehet ihr uns vielleicht voraus, und unter den leb. feibst der Boden der französischen Republik bedroht bafteffen Freudengefühlen erfchallt in eurer Berfammlung werben tonnten.

wer gur Berbindung mit den Belvetiern einladen laffen, allein die herrscheinde Parthei im Lande hatte fchon Damale die Unterwerfung beffelben unter bas Joch von Beftreich befchloffen. Menfchen, die ihres Ramens unwurdig find, Die jene glorreichen Giege vom Sabr gegen Deftreich und gegen ein Held, fich vereinisten und herren bes beutschen Reiches, und die Befreiung Des gemeinschaftlichen Baterlandes mit ihrem Blufe besiegelten; jene Menschen, die gus Stolz oder wegen des Goldes der Hofe, so niedrig ausarteten von den Norwatern, entzogen sich tuckisch der Einladung des Direftoriums , unter Dem treulofen Defmantel eines

bezahlt werden muffen. Dieser Antrag wird einmuthig von Europa, welche der Strom der Begebenheiten, angenommen. iwifchen den Fürsten und den Republifanern unmöglich machen. Sie stieffen die Sand guruf, die ihnen im Ramen des helbetischen Bolfes bas Direftorium anbot.

Sehr bald indeß entblößte fich im Verfolge das Geheinniß ihrer Verratherei. In ihre Vergthäler ruften fie die Destreicher. Bei dieser Nachricht, welchen achten Schweiger ergrif damals nicht Abscheu; welchen erfüllt sie mit Abscheu nicht ist noch ? Co machten die untheilbaren helvetischen Republit, an die Berrather ihre unglutlichen Mitburger ju G iedern iener gehäßigen Coalition ber Fursten gegen die Freiheit. Ries bertrachtiger Beife gaben fie ben Sofen von Bien, von Für uns ist es ein gluflicher Tag, wo wir uns St. James und Petersburg die wichtigen Passe thres unt über den wichtigen Gegenstand dieser Both, Landes Preiß, aus denen wie es den Anschein gewann,

wiederholt frohlockender Jubel.

So betrift, Bürger Gesezgeber, eine von Helve, Sie waren es, die den unseligen Zwet jener Complotte tiens solidesten Verschanzungen, so wie die Sicherstel, vereitelten, deren Gewebe seit einem Jahre sich über lung des Passes über den Gotthard, und folglich der und unsere Bumdesgenossen, und über dienigen Dank sen Maffena und seinen flegreichen Legionen! ungehinderten, immer offenen und so hoch nothwendigen Gemeinschaft zwischen und und Italien: es betrift die Belebt, an unsern Schissalen Theil nehmen. Velreit Ruhe jener Alpenthaler in den Kantonen Linth, Wald, find auch die Bundtner. Kanm waren die Gemeinden statten, Bellinzoua, Wallis, Oberland und der um dieser so interessanten Ration wieder Meister über sich selbst, so zogen sie unsere Sinladung in Beherzigung: blos die Erneurung von theuren Verhaltnissen, in denen Die provisorische Regierung, die serwaltet, famintelie wir mit einem kiedern Rale. wir mit einem biedern Bolfe, unter foderativer Bergüber die Einverleibung mir und die Stimmen berfeiben. faffung, bereits Jahrhunderte standen, sondern auch Sie beeilete sich, sie und mitzutheilen. Das Direttos die Berewigung und für immer unaussosliche Rnüpfung rinn genehmigte die Erklärung mit jener Herzensfreude dieser Verhaltnisse, vermittelst ihrer Verengerung durch welche ein Aruder dei der Autsehr eines Bruders emstag das Band der Einheit; es betrift die endliche Erfüllung des Wunsches der Constitution durch die von ihr dorgezeichnete Erweiterung unser Grenzen nach Osten, stürger Gestzgeber, die es ench vorzulegen die die vornemlich auch durch den Beitritt in unser Familie von Vridern, die unserer Grundsase und unser Gestindung werth sind; mit einem Worte, Birger Gestzgeber, es betrift die so lang gewünschte Schiesse unser Inkase den Kunden in die helvetische Acpublik. In Kraft des achtzehnten Artisels der Constitution das zur Erhaltung des Erkenn das gegen den östreichischen Kammen, das zur Erhaltung desse der Lag jenen hate verwichenen Sommer das Direktorium die Bünder den östreichischen Kammen neu beieben, den nare die ver zur Verbindung mit den Delvetiern einladen lassen, der Kanten von der Kanten de den ditreichischen Ramen neu beleden, den nur die Agenten der Coalition, die Feinde der Gleschheit, und feigbertige Menschen, betrogen oder undorsichtig, schandficher Weise ju fchwächen suchen, ein haß aber der allein enre Borvater verewigte, und der auch heur gu Tage wieder allein unfere Rrieger verewigen kann, und mit benfeiben auch euch, Burger Gefeszieber, und die Ration , Deren Stellvertreter ihr fend.

Mepublikanifcher Grug.

Der Prafident bes vollziehenben Direfforiums 23 a 1).

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

&Die Fortsehung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

de berausgegieben und eine eine nachte bie berausgegieben undereinen einen bei den erreit bie prei

### bon Efder und ufteri

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe der helvetifchen Republit.

No. XLVIII. Lugern, den 17. April 1799. (28. Germ. VII.)

### Gefeggebung. Groffer Rath, 9. April.

Hatflight und Muf gen Hungling.

(Fortfehung.)

täfft mich nicht viel fprechen. Es ift ein bergerhebender Gebante für uns, Gefeggeber Selvetiens, daß eine Ration, die ihre Telle in den Perfonen eines Adam o und Chalbar hatte, beren Freiheitssonne querft in ben heiligen hainen von Truns, Anno 1424 aufgieng einen feierlichen Schwur unter sich verbündete, ohne daß sie je das Glük sich hatte erwerben können, ein Bundesglied der alten Schweiz zu werden — num in den Bruderbund des neuen Helvetiens aufgenommen Der Beschluß betreffend die Unfähigkeit der Restudententen verlengt. zu werden verlangt. Ohne meine Gefühle über diese prasentanten andere Stellen anzunehmen, wird an eine frohe Rachvicht weiters auszudrücken, sage ich nur aus den B. Zaslin, Rahn und Stokmann benoch: "Freie Menschen find Bruder, , und ich ffebende Commission gewiesen, die Morgen berichten foll. verlange die Einverleibung Bindtens in unfre Repube lik durch allgemeinen Beifallzuruf. Einmuthig wird degger von Zürich, Baters des Unterfecretars vom Diefer Antrag mit Beifallgeklatsch angenommen. Senat, wird verlesen, in welchem er seine Freude über Diefer Antrag mit Beifallgeflatfch angenommen.

Rotarien niedergesezten Commission, wünscht daß der digung des Baterlands nach den Grenzen eilte, und ihr übergebne Gegenstand nicht abgesondert, sondern seinen Bunsch- bezeugt, daß dessen Abwesenheit nicht mit der Bestimmung über die Notarien überhaupt bes über die Zeit der Gefahr hinaus dauren moge. bandelt werde. Diefer Antrag wird einmathig anges Der Beschluß wird jum etenmal verlesen, der von handelt werde. Diefer Antrag wird einmuthig ange:

nommen.

## Senat, 9. April.

Prafisent; Fornerod.

Der Beschluf wird verlefen, und fogleich angenoin-

das Bollziehungsdirektorium einladet, die ungluklichen dem Breis verkauft werden. Bewohner des abgebrannten Fleckens Altdorf nach allen Eraner stimmt zur ungefäumten Unnahme, dar Kräften zu unterfingen, und denselden die Mittel an das Hofpital des Werthst dieser ihm nun unnugen

fobald möglich wieder zu erbauen, auch durch Bauverfrandige biefe Bauten fo anordnen zu laffen, baf bet einem gufunftigen Unglut ber Schade nicht mehr fo allgemein werden konne.

, on the British of

Western Despise to his Tip

Ein Befchluf wird verlefen und angenommen, ber Suter fagt: die Freude über Diefe Bothschaft dem Direftorium Die Gumme von 8000 Fr. für feine

Kanglei bewilligt.

Ebenfo derjenige, ber bas Direktorium bringend einladet, die fchwierigften und zwelmäßigften Dagregeln zu treffen, mittelft welchen die an den Grengen ftebenden helvetischen Truppen mit hinlanglichen Les

Ein an ben Genat gerichteter Brief bes B. Beis Jomini im Ramen der wegen ben italienifchen ben patriotifchen Gifer feines Cohnes, der jur Bertheis

ben Rechten der Glaubiger gegen verhaftete Schuldner

handelt.

Bastin verlangt eine Commiffion, die beschloffen wird; fie besteht aus den B. Ufteri, Muller und

Benhard, und foll in 2 Tagen berichten.

Mener v. Aran berichtet im Mamen einer Coms men, welcher crelart, der Regierungsstatthalter, Der mission über den Beschluß der den Bertauf verschiede. Generalinspetior, Die offentlichen Gewalten, und Die ner Zehendscheunen des Spitals qu Luzern verordnet. Weilig des Kantons Zurich, haben sich um das Bnter. Die Commission rath zur Annahme, indem durch die land wohl verdient gemacht. offentliche Versteigerung dafür gesorgt wird, das die Eben so wird der Beschluß angenommen, welcher Gebande von denen die Rede ift, nicht konnen unter

die Sand ju geben, ihre abgebrannten Wohnungen Gebaude bedarf. Der Beschluß wird angenommen.

gung von Raufen und Taufchen beauftragten Commif Republit Die Canttion gibt - werden verlefen. fion; er rath jur Annahme.

Mittelholger, der die Minoritat ber Commiffion ausmacht, rath zur Verwerfung. (Wir werden

beide Gutachten bei der Discussion liefern.)

Die Berichte werden für 3 Tage auf den Kangleis

tisch gelegt.

Duc verlangt für Sigristen der unpäßlich ist, Melaub für 1. Monat um nach Saufe reifen zu konnen, er wird fich dem Gefeg, das für die Zeit der Abmefenheit den Gehalt abzieht, unterwerfen. Der Urland

wird ertheut.

Dolber tragt barauf an , ber Senat mochte 2 ader 3 feiner Mitglieder nach Altdorf fenden, um fich durch den Augenschein zu belehren, wie auf die zwell maffigfte Beife, Die von ben meiften Mitgliedern Des Genats, (die noch mangelnden, werden hoffentisch nachfolgen) für Die ungluelichen Brandbeschabigten zusammengelegte Steuer, die sich bereits auf 300 Lebr. belauft, verwandt werden tonne.

Erauer findet, der Antrag mache Dolbern Chre, aber er fen dennoch nicht in der Ordnung; man foll dafür forgen, daß die Beitrage den Gulfbedurstigen sobaid möglich zukommen, und alles weitere der Re-

gierung überlaffen. Er verlangt Tagesordnung.

Luthi v. Gol. Was wir thaten, haben wir nicht wirklich erklart haben, nichts geben zu wollen, gu bewegen, bem Beispiele aller übrigen gu folgen.

des Senats übernehmen.

auf den Kangleitisch gelegt wird.

#### (Abends 4 Uhr.)

Die Bereinigung Bundtens mit Belvetien , und ber neuen Belvetier verewigen.

Bastin berichtet im Namen ber Majoritat, ber Beschluß, welcher ber bundnerischen Erklarung über init bem Beschluß über die Schreibtaren bei Ansfert | Die Bereinigung Graubundtens mit der helvetischen

Lautes Beifallflatschen und Ruf zur Annahme. Rubli verlangt und erhalt bas Wort. Er freut fich auch, fo gut als die Rlaticher, über das für Sels vetien fo wichtige und glutliche Ereigniß; aber er hatte gewünscht, aus der Bothschaft zu feben, daß das Die reftorium der fantischen Republit, Deren Rrieger Bund, ten erobert und befreit haben, Diefer Bereinigung beis pflichte.

Luthi v. Gol. begreift nicht, wie der patriotische Rubli den Enthufiasm der Versammlung durch eine talte Deliberation foren will; feine Ginwendung ift thne allen Grund; ift nicht schon zur Zeit ber Unnahme ber Conftitution, Bindten auf Frankreiche Ber'angen gur Bereinigung mit helbetien eingeladen worden? haben nicht feither Frankreichs Agenten, und bor feis nem Einmarfch der Gen. Maffena, Diefes Berlangen ausdruflich wiederholt ? Um Rublis Fehler wieder gut ju madjen, verlangt er den Druf der Bothschaft Des Bollziehungedireftoriums ju 5000 Exemplaren.

Rubli erflart, daß er weit entfernt, falt gu fenn, auch teine Ralte in die Deliberation habe bringen

wollen, und durch Luthis Antwort befriedigt fen. Ufteri: Euer lauter Beifallguruf hat bereits ben Beschluß angenommen; Darüber also fein Bort mehr, und eben fo wenig über Rubli's Bemertung, ba er fflbft fie jurufgenommen bat. Aber ich habe über die vers als Genat fondern als Individuen gethan; der Genat lefene Dothichaft zwei Bemerkungen ju machen : erftens tann alfo auch nichts hieruber verfügen; Dolder hat glaube ich, hatte das Direktorium uns die Afte und am Ende wohl seinen Antrag mehr gemacht, um die die Zuschrift mittheilen sollen, durch welche die provizielich erflet haben nichts gehen, oder sich sorigie Regierung Grandindens forische Regierung Graubundtens, dem Bunfch ihres Bolfes gemag, die Bereinigung mit helvetien verlangt; um dem Bunfch des bundinerifden Bolfes ju entfprechen, Rubli verlangt gerade aus diefem Grund, nicht muffen wir benfelben auch vor Augen haben. Obgleich Tagesordnung fondern Bertagung bes Untrage, in ich alfo den Befchluß für angenommen anfebe, fo Sofnung, daß nun gewiß auch die bisher faumenden trage ich nichtsdestoweniger barauf an, das Direktos nachfolgen werden; auch der groffe Rath unfer Beifpiel rium einzuladen, und das Revifionsverlangen der bunde machahmen oder übertreffen wird.

Muret: Dolders Berlangen ift fehr gut gemeint, mertung bezieht fich auf den Schluß der Bothschaft; aber mregelmäßig; dagegen konnen einige Mitzels wird darinn gesagt: " der haß gegen Destreich glieder die vorgeschlagne Reise für fich und ohne Auftrag batte allein unsere Borvater verewigt; und er ware auch heut ju Lag wieder allein im Stand, unfere Rries Man geht zur Tagesordnung. ger, und mit ihnen die helbetische Nation zu verewigen." Mener v. Arau im Namen der Saalinspektoren Ich bin keineswegs dieser Mennung, daß Hag allein legt ein Gutachten über bie Urt wie das Gesez wegen vermogend sen, unsere Krieger zu hoher Thatfraft zu Richtbezahlung der abwesenden Reprasentanten vollzo- beseelen und die Nation zu verewigen; ich glaube viels gen werden tonne, und über die Bertheilung der Ge- mehr, der Freiheit heilige Liebe und der Enthusiasm für schafte der Saalinspettoren vor, welches für 3 Tage Die groffe Sache der Menschheit, soll unsere Belden schaffen, und diese sollen wir in ihnen zu beleben bemüht fenn. — Auch Desterreichs Bolter find für die Freiheit gefchaffen, auch ihnen wird ber Freiheit Sonne aufgehn; Die Bothschaft bes Bollziehungebireftoriums über fein haß verewigte unsere Borvater; tein haß foll Die

schluffes fen bereits geschehen; er verlangt Lagesord, Bitte um einen Urlaub; oder glauben Gie-was meine nung über Laflechere's Antrag. Muret flimmt mit innigste Neberzeugung ift — es fen ben Umstanden aus Freuden zur Annahme, aber auch dazu, daß bas Schreis gemeffener, mir einen Nachfolger zu geben, so lege ich ben der provisorischen Regi rung Bundtens vom Direts hiemit feierlich meine Entlassung in ihre hande. torium verlangt werde. Erauer verlangt Lagesord: nung über alle diese Untrage.

angenommen.

Ruch 8 spricht nun gegen Luthi's verlangten Druf der Bothschaft, der Senat, meint er, habe dazu die Escher sagt, es ist mahrlich nicht Mangel an Juitiative nicht. Bodmer glaubt, man sehe hier ja Gute oder Mitleiden dag die Versammlung vorgestern der Bothschaft, der Genat, meint er, habe dazu die Beichen und Wunder, man foll alfo auch glaubig fenn, Diefes Begehren abschlug, sondern tiefes Gefühl mar

### Groffer Rath, 10. April. Prafident: Desloes.

B. Grojean von Reus wünscht als Bater eines mehlichen Kindes anerkennt zu werden, laut einer schon bestimmt barauf an, ibm fo lange Urlaub zu geben large eingegebenen Bittschrift. Cartier fobert Unter als er denfelben bedarf, in der fichern Heberzeugung, fuching durch eine Commission. Perighe fodert Ta- bag er fogleich wieder zur Erfüllung seiner Pflicht fich gesordnung. Efcher erinnert fich noch, daß bei Ber einstellen wird, mann es ihm seine Gefundheit gestattet. lesing ber ersten Bittschrift unfere rechtsgelehrten Mit- Emur folgt, well er überzeuzt ift, daß wir durch glieder und bewiefen, dag die Gache richterlich fen ; auch einen neuen Abschlag nur die gangliche Entfernung ift er min chenfalls diefer Menning ; demi entweber macht Diefes vortreffichen Manns bewirken wurden. Graf der Bittsteller allein auf Diefes Baterrecht Unsprinch, lift noch gleicher Meinung, daß wir nicht aus Privats oder er hat Concurrenten, in welchem legtern Fall offen- ruffichten handeln, fondern nur auf die Republik feben bar nicht die gefeggebende, fondern tie richterlicht Be- follen; ba nun diefe in dem gegenwartigen Augenblik walt entscheiden sou! daber muffen wir auf die Richter- aller ihrer Direktoren bedarf, so will er auch jest wieder lichkeit ter Sache begrinder zur Tagefordnung geben. diefes Begehren abschlagen. Diefer lete Antrag wird ong nome e

auf ben Kang entisch gelegt wird.

den Brief :

Bürger Gefeggebert

einen Urlaub ju gewähren, mittels beffen ich im Leman begehrten Urlaubs. Die Biederherstellung meiner Gefandheit, die feit bald Guter iff überzeugt, daß nur Riebe fürd Vater: 3 Wochen umgemein gelitten hat, suchen konnte, nicht land und legthin bei unserm Abschiag leitete; allein

Laste chere sindet, da es um die Sanktion einer sie die Nothwendigkeit meiner Entfernung nicht einges so ungemein wichtigen Sache zu thun sepe, könne man ichen; sie ist dringend, und das Zeugnis der Alerste unmöglich ohne den Wunsch des bündnerischen Volkes bestätigen. B. Gesczgeber! geruhen sie mir den Augen zu haben, diese Sanktion ertheilen; — er ist der erzwungenen Vereinigungen überdrüssig, und wird seine Stimme zu dem Beschluß nicht geben, bis er den in seinen Urversammlungen ausgedrüften Willen des dündnerischen Volkes vor sich hat. Er verlangt, das diese Akte auf der Stelle und vor Annahme des Beschlusses vom Direktorium verlangt werde. Schwaller behauptet, - Die Annahme Des Be: naben unmittelbar an Gie, und wiederhole Ihnen meine

Empfangen Gie gutigft Die Buficherung meiner Ufteri's Antrag wird aufrichtigen und hochachtungsvollen Ergebenheit.

Glaire.

und Zutrauen in's Direktorium haben. — Man geht zur es, daß biefer Burger in dem gegenwärtigen Augen-Lagesordnung über den verlangten Druf der Both blit von der gröften Wichtigkeit im Direktorium für die Republik sen; dies war der Grund, der die Bere fammlung zu ihrem Schluß bewog, allein da wir uns feitdem haben versichern fonnen, daß Glaire fo frant ift, daß ihm nur Ruhe und anhaltend gebrauchte Mittel feine Gefundheit wieder geben konnen, fo ware es grausant feiner Bitte nicht zu entsprechen, und ich trage alfo

Gecretan fagt, Die Gefete ber Nothwendigfeit Cartier im Ramen einer Commiffon legt ein geben aber alles, und ba es gewiß ift, bag Glaire Butachten über die Baidrechte vor, welches fur 6 Lage fo frank ift, fo ware es eben fo ungereimt als graufant ihm nicht Diejenige Erholung gulaffen gu wollen, Die Der Burger Direttor Glaire überfendet folgen-feine Umftande bedurfen; fchlagen wir diefe Bitte ab, fo werden wir badurch veranlaffen , bag er feine Dis miffion giebt und also ein fo wichtiger Mann aus dem Direftorium geftoffen wird, welches boch unfer Bunfch Gie haben Die Bitte Die ich an Gie that, mir nicht fenn fann; ich ftimme alfo gur Beffattung Des

mit Ihrer gewohnten Gate beantwortet. Bewiß haben wann Glaire fo frank ift wie Efcher fagt, fo mare e3

graufam ihn noch bier behalten su wollen, und baber! fimmt er Efchern bei, giebt aber zu bedenken ob es burch eine Berfteigerung nach monatlicher Befannts gut ift in diefem Zeitpunkt nur 4 Mitglieder im Diret machung gefcheben foll. Berighe will , daß Die terium gu haben. Bimmermann ftimmt Gecretan Berfauffumme noch 10 Jahr auf bem Gut felbft bers bei und bentt, man werde nicht einen provisorischen sichert liegen bleibe, weil er nie zugeben will, daß Direktor ernennen, und noch weniger Glaire zwingen Rlofterguter vor ihrem ganglichen Erlofchen verauffert wollen feine Entlaffung zu nehmen, modurch die Regies werden. Cuftor fimmt Cartier bei. Bille ter muns rung der ausgezeichneten Renntniffe Diefes Mannes bert fich über Diefes Gutachten, weil es einem frubern

konne nicht weiters in Diesen Gegenstand eingetreten Untrag angenommen. werden. Bimmermann unterfingt Carrards Meinung. Erlacher fodert Lagesordnung, welche verworfen flamation an das helveifche Bolf in beutscher Sprache wird. Secretan bemerkt, daß Ruce feinen bestimme beschloffen, hier fallt mir ein Aufruf an die Gobne ten Untrag gemacht hat, und man alfo auch nicht Des Baterlandes auf, beffen Berfaffer ich nicht fenne, fich über einen folchen berathen fann. Suter fodert fur ben ich aber unbefannt Ehrenmeldung fodere. bag man abstimme ob man bei dem genommnen Schluß ble ben wolle oder nicht. Der Prafident er Ueberfegung und Befanntmachung Diefes Aufrufs in flart, daß er nichts ins Dehr fege, weil fein bestimm: Deutscher Sprache. Die ehrenvolle Meldung wird ter Antrag fchriftlich vorgelegt wurde. Ruce erflart, erflart. - Billeter beharret auf feinem Antrag. daß er feinen Antrag nicht fchriftlich machen werde, Weber benft, alles habe fein Biel, und Daber munfcht aber dagegen auf feiner Bemerfung beharre, daß vier er, daß wir nun gu andern Gefchaften übergeben. Direktoren nicht beliberiren konnen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verle: Deutsche. Diefer Antrag wird angenommen.

fen und in Berathung genommen :

### Burger Gefeggeber!

Rachdeme euere Commiffion von unferem Diref torium den Bericht durch beiliegendes Meffage erhalten hat, worinn es fich deutlich zeigt, daß wenn das gemeldte Gut von Galag verfauft wurde, es wenigstens Liv. 460. jahrlich mehr abtragen wurde, als es bisdahin pachtweise abgetragen bat, fo rathet eure Commiffion euch folgendes an :

Der groffe Rath an ben Genat.

guter erflart find;

Staat follen erhalten werden,

Sat der groffe Rath befchloffen :

1. Das Bollgiehungsbireftorium ift bevollmachtigt bas Nationalgut ju Galag nach vorhergegangener mos natlicher Befanntmachung auf öffentlicher Steigerung ju perfaufen.

2. Die von diefem Bertauf herruhrenden Summen, wo an Bing gelegt , und jum Unterhalt ber Geiftlichen

Diefes Klofters angewandt werden.

Cartier will noch beifugen, bag biefer Berfauf auf immer beraubt wurde. Der Urlaub wird gestattet. Beschluß zuwider ift. Lacoste widersest fich dem Ruce sagt, es ift wieder die Constitution nur Verfauf Dieses schonen Rationalguts. Jacquier 4 Direftoren gu haben und fie fonnen nicht berathichlas folgt Lacoffe. Atermann vereinigt fich mit Cartiers gen. Erlacher fagt: auch Reubel ber Direftor Der Untrag. Preux wunscht einen Beifag 5, Durch ben groffen Ration, habe Urlaub erhalten und boch fen bes Die Armen von St. Maurigen, welche Diefe Abtei ers liberirt worden. Carrard benft, es fen nicht wider nahrte, für diefe Unterfrügung gefichert werden. Ans Die Conflitution, daß ein Direktor frank werde, und Derwerth ift Cartiers Meinung, und findet jeden da wir Legrand auch mehrere Urlaube ertheilten, fo Beifaz überfluffig. Das Gutachten wird mit Cartiers

Secretan fagt, man hat letter Tage eine Pros

Diefer Aufruf wird verlefen. Billeter fordert Cuffor und Schlumpf fordern Ueberfetung ins

Onfendorfer, im Ramen einer Commiffion, legt folgendes Gutachten bor, über welches Drings lichfeit erklart, und folches einmuthig angenommen wird :

### Un ben Genat.

Der groffe Rath, nachdem er die Bothschaft des Bollgichungedireftoriums bom 4. Merg, über Die in ben Cantonen Delvetiens noch bestehende Berfchies benbeit ber Collofationsgefegen und Gebrauchen in

Rallimentefallen, in Berathung gezogen,

In Ermagung, daß die Constitution bie Grengen In Erwägung , bag alle Rlofterguter als National zwischen ben Cantonen aufgehoben, Die Republit in ein ungertheilbares Ganges umgeschaffen, die besondern In Erwagung , daß die Rloftergeiftlichen vom ortlichen Burgerrechte in das allgemeine Schweizer, Burgerrecht aufgelost, und hiemit alle Cantons: ober Ortsvorrechte abgeschaft, um die vollfommene Gleiche beit der Rechte fur die Allgemeinheit der Burger bers juftellen ,

hat nach erflarter Dringlichkeit beschloffen:

Bille Burger Belvetiens follen bei Gelbetagen nach dem Recht ihrer Schuldtiteln collocirt werden, ohne follen entweder auf den gleichen Gutern ober anderes fernern Unterfchied, ob fie im Canton ober im Ort, mo der Geldstag verführt wird, angefeffen find ober nicht.

Unberwerth, im Ramen einer Commiffion, legt folgende Fortfegung bes Friedensrichter : Gutache cens por:

## Bon den Friedensgerichten. Erfter 25fc nitt.

Bilbung bes Friedensgerichtes.

5 52. Der Friedensrichter entscheidet in allen ben jenigen Gachen, welche in feiner Competeng liegen, gemeinschafelich mit 2 Schiederichtern, summarisch und obne Appellation.

53. Die Bahl biefer Schiederichter ift folgende: Der Friedenkrichter Schlagt den Partheien 6 unpars theiliche, stimmfabige Burger vor, von benen jebe Parthei 2 ausschließt, Die 2 übriggebliebenen find bann

Die ermahlten Schieberichter.

54. Mann Die Partheien gegen Diefe vorgeschlages nen Schiederichter Einwendungen zu machen batten, fo muß der Friedensrichter ihnen 6 andere vorschlagen, aus welchen bann nach dem vorhergehenden S bie

Bahl ber 2 Schiederichter gefchehen muß.

55. Bare der Friedensrichter frant, abmefend, ober mit der einten oder andern Parthie gu nahe anver-wandt, oder anderer Urfachen balber von der einten oder andern Parthei in einzelnen Fallen ausgeschloffen, fo trittet für einen folchen Fall der Prafident der Mus nigipalitat an feine Stelle, und wenn etwann er felbft Friedensrichter. der eben angeführten Urfachen wegen fie für biefen Fall nicht versehen konnte, so ware der zunächst nach ihm gewählte Munizipalbeamtete für einen solchen Fall

### 3 weiter Abschnitt. Competenz bes Friedensgerichts.

§ 56. Das Friedensgericht fpricht endlich, und

ohne Appellation ab:

1) Ueber alle burgerlichen Streitigfeiten, beren Ges genstand die Summe ober den Werth bon 32 Schweizerfranken nicht überfteigt.

2) Ueber alle Rauffereien und Thatlichfeiten, Die

a) feine Eriminalflage nach fich ziehen;

b) feine Entschadnif gur Folge baben, die die Summe bon 32 Franfen überfteigt; und

c) endlich in Beziehung auf die Strafe, Die thei eines Beiftands ober Ubvotaten bedienen. nach bem bienach febenden vierten Artifel richters liegen.

Berbrechens ausmachen.

4) Ucber alle fleinen Frevel, auf welche einerseits ein blos mundliches Berfahren ftatt; jedoch follen die das Geset entweder feine hohere Buffe als von 4 Partheien die jum Beweis ihrer Sache dienende schrifts Schweizerfranken, und bei benen anderseits die lichen Inftrumente vorweisen mogen.

Entschäbigung bes Beleibigten fich nicht haber als auf 32 Schweizerfranten belauft.

57. Mann über die Competeng ein Zweifel maltet, fo foll bas Friedensgericht fogleich bei ber erften Ers Scheinung Die vorlaufige Frage unterfcheiden, ob Die Sache unter feiner Competeng fen, ober nicht.

58. Jede Parthei bat bas Recht, diefe Urtheil vor bas Diffriftgericht zu zieben. 59. Sie muß die Appellation auf ber Stelle, und

fogleich nach ausgesprochenem Urtheil erflaren.

60. Gie muß fich innert 14 Tagen beim Prafts bent bes Diftriftgerichts um Bestimmung bes Rechtes Tags melben, nach Berlauf ber 14 Tagen foll feine Appellation mehr angenommen werden.

61. hat bas Diffriftgericht bie Sache an bas Friedensgericht gurutgewiesen, fo muß ber Rlager an bem nachsten Friedensgericht die Gache bortragen.

62. Das Friedensgericht barf fowohl in Gachen, die in feiner Competeng find, als in jenen, die auffer derfelben find, einen Schiederichterlichen Spruch ause fallen, wenn die Partheien fich ausbruflich erflart bas ben, fich an denfelben ohne Appellation zu halten.

#### Dritter Abschnitt.

Form der Borladung bor bas Friedensgericht.

§ 63. Die Vorladung geschieht wie jene bor ben

64. Benn eine Parthei auf ben ihr angefesten Tag ausbleibt, fo fallt das Friedensgericht gegen Dies felbe ein Contumagurtheil aus, welches nach Inhalt schuldig, bas Amt des Friedensrichters zu übernehmen. Des § 29 bem ausgebliebenen Theil fund gemacht wird.

65. Diefes Urtheil fann nur aus Grund der oben im 6 24 diefes Gefetes bestimmten, rechtmaffigen Ents schuldigungsgrunden des Ausbleibens bon dem Fries benggericht aufgehoben werden.

66. Die Weiterziehung einer Aufhebung eines fols chen, per Contumag ergangenen Urtheils, ift in ben

oben bestimmten Fallen gestattet.

## Bierter Abschnitt

Berfahren bes Friedensgerichts.

5 67. Bor bem Friedensgericht fo'll fich feine Pars

68. Niemand foll einen Abvofaten oder irgend nicht aufferhalb der Competen; des Friedens: eine Perfon, Die fich mit Berfertigung bon Rechtes fchriften, ober mit Berbeiftandigung por dem Cantonse 3) Ueber alle Bantereien , Berachtungsreben und oder Diftriftgericht abgiebt, in ihrem Namen por bas Schimpfworter , Die feine Beschuldigungen eines Friedensgericht bevollmachtigen.

69. Bor bem Friedensgericht hat fein anders, als

bie mundlichen Rlagen und Antworten der Partheien folgenden Regeln. Bu Protofoll.

merden foll . fo beruft der Friedensrichter biefelben Durch einen Erscheinungsbefehl vor das Friedensgericht.

72. Ein aufferhalb bes Bezirfs wohnender Zeuge wird auf die nämliche Weise vorderufen, wie eine auf ferhalb deffelben fich aufhaltende Parthei.

73. Das Berbor ber Zeugen geschieht mindlich. 74. Der prafidirende Friedenkrichter befragt einen Beugen nach bem andern, über bie ftreitige Gache.

75. Mahrend bem Berhor eines Beugen muffen

Die übrigen Beugen abtreten. 76. Die Musfagen ber Beugen werden bon bem

Schreiber zu Prototoll genommen.
77. Die Friedenkrichter, und jede der streitenden Partheien haben das Recht, den Zeugen Fragen vorzustegen, die auf die nähere Bestimmung des durch den Beweis auszumittelnden Foctums Bezug haber.
78. Wann sich die Zeugen in ihren Auszagen wis

Derfprechen, fo tann fie bas Friedensgericht Darüber

confrontieren.

79. Jeder Zeuge ift schuldig die Wahrheit feiner Aussage auf Begehren der eint ober andern Parthei burch eidliche Befchwörung in allen benjenigen Fallen zu bekräftigen, in benen die Eivilgesetze einen Gid gestatten.

80. Das Friedensgericht fest den Zeugen bei ihrer

Erscheinung sogleich das Taggeld fest.

81. Den Zeugen foll das Taggeld nach Maafstab ibrer Berfaumnig und ihrer Entfernung bestimmt merben.

82. Wenn der Beweis auf Lokalverhaltnig beruht,

Augenscheins auf Ort und Stelle.

83. Wenn der Beweis zugleich von Lokalverhait= nif und Zeugen abhängt, so sollen die Zeugen auf dem ftreitigen Ort selbst bei Einnahme des Augenicheins verbort merben.

84. Alle Borfragen folen wie bie Sauptfrage auf

gleiche Urt entschieden werben.

85. Die Urtheile des Friedensgerichts werden 10

Tag nach ihrer Ausfällung vollzogen.

86. Ueber Die Urtheile der Friedensgerichte fann in den durch den § 89. der Confitution bestimmten Rallen die Caffation vor dem obern Gerichtshof nach: gefucht werben.

87. Die Caffation muß auf der Stelle gefordert

werden.

### Fünfter Abichnitt.

Entschädniß der Friedensrichter.

70 Der Schreiber bes Friedensgerichts nimmt follen bon ben Partheien entschädigt werben, nach

89. Wann eine Streitigkeit vor den Friedensrich-71. 2Bann eine Streitfache burch Zeugen bewiefen ter allein tommt, und berfelbe noch denen in Diefem Gefcz vorgeschriebenen Regeln feinen Umtopflichten ein Benuge geleistet, wann er die Streitsache gutlich berichtigen tonnen, bezahlt jede der Partheien 3 Bg.

> 90. Ift eine Streitsache gutlich berichtigt, und verlangen Die Partheien einen schriftlichen Muszug bes Protofolle, bezahlt jede Parthet, Die folches verlangt,

nebft ber Stempelgebuhr, 4 B3.

91. Ift die Streitsache nicht gutlich berichtigt, fo foll ber Friedensrichter ben Partheien nach § 35. eine Schriftliche Weisung an ben competierlichen Richter geben, wovon nichts bezahlt wird, ale bas Stempels papier.

#### Schöter Abschnitt. Roften vor dem Friedensgericht.

92. Wenn eine Streitfache, nach ber in Diefent Gefet beschriebnen vorhergegangnen Untersuchung vor das Friedensgericht gebracht werden muß, bezahlt jede der Partheien in das Gericht 6 Bg., dem Schreiber

2 St., und bem Beibel 1 Bg.

93. Wenn auf Begehren Der Partheien, oder wenn die Umstånde es erfordern, daß sich bas Friedensgericht ausserordentlich besammlen muß, bezahlt berienige, ber bas Gericht verlangt, in bas Gericht 45 Bg., bem

Schreiber 8 Bi., und dem Weibel 4 Bi.

94. Bu Befammlung eines aufferorbentlichen Berichts lagt ber Friedensrichter tesjenigen Begirfs, ba bas Bericht gehalten werden muß, burch feinen Bei fo begiebt sich das Friedensgericht zur Einnahme des ben für seine Muhe per Stund 2 Bz. bezahlt werden

95. Wann über eine Streitfache bie vor dem orbentlichen Friedensgericht rorgetragen wird, jugleich ein Augenschein eingenommen werden muß, fo wird das

doppelt nach § 92. bezahlt.

96. Hingegen für einen bei einem ertra Friedensgericht vorgetragnen ober eingenommnen Augenschein wird a ffer bem in § 93. enthaltenen Entschadnig nichts weiters bezahlt.

97. Fur eine Copie oder Auszug aus dem Proto-

toll foll bem Schreiber 4 Bg. bezahlt werben.

§ 56. Schlumpf fagt: 32 Franten find fcon eine betrachtliche Gumme für ben armen gandmann, uib da die Friedensrichter im Anfang nicht febr groffe Renntniffe haben werden, fo begehre ich, baf bie Bollmacht ber Friedenstrichter nicht 16 Franken übers fleigen barfe. Aldermann unterfrugt biefen Un rag. Underwerth bemerft, daß durch ffartere Vollmacht 89. Die Friedendrichter und die Friedensgerichte ber Friedenbrichter Die Progeffe vermindert merden; beziehen von bem Staat teine Entschadnig, fondern er begehrt alfo Annahme Des I. & Diefes Abschnitte.

Enftor vertheibigt auch bas Gutachten, als die Pro baben barf; er beharret alfo auf feinem erften Untrag, gefillntoften vermindernd, und alfo dem Armen bor und will nichts hieruber bestimmen, bis wir bestimmte

Der erfie Theil diefes & wird unverandert angenommen.

Bergehungen burch bie Friedenstichter entschieden wer ben. Underwerth geffeht, daß ber Ausbruf Rau bereien bier nicht gwefmaffig fen, und will baber fleis daß a'fo ber Burger bas Mittel erhalten muß, bas ne Schlaghandel in Diefem zweiten Theil des erften Si vas ihm am liebften ift, fich gang fichern gu tonnen, biffimmen. Carrard bemertt, daß es eigentlich Rauf fund biergu wollte man nur die Friedensgerichte braus fereien beiffen follte, und daß die Commiffion aus chen? - Rein! niemals merbe ich biefes gugeben, Berung Raubereien aus dem erften Gutachten über und wann Diefes bestimmt murde, murde ich immer tragen; er fordert alfo Unnahme bes S, unter Bor wieder die Rufnahme eines folchen Befchluffes begehe behalt von Abfaffunge. Berbefferung. Diefer Untrag!

wird angenommen.

ften Streitigkeiten über Ehre Unlag geben tonnen, und bag es febr schwierig ift, in Rufficht des Grades ber Befchimpfung, einen bestimmten Unterschied gu machen, wobon die eine Gattung dem Friedensrich; ter, die andere dem Diffriftegericht gur Entscheidung sufomme; er will daher ben S gang weglaffen. Ge-cretan fiebt auch ben S fur unaussuhrbar an, benn otgleich alle Burger gleichen Rechtens find, fo find fie es boch nicht in Rufficht auf Empfindlichkeit, und ein General fann fich unmöglich mie berjenigen Ch: renrettung begnugen, welche einen Bauer befriedigt; baber will er nur Die Bergleichung über Befchimpfung gen den Friedenbrichtern überlaffen. Underwerth bemerft, bag, wenn bieruber nichts bestimmt murde, alle Scheltworte ju Progeffen bor ben Diffrittsgeriche ten Unlag geben, er beharret alfo auf bem Gutachten, in fo fern man nicht gefeglich feftfegen will , daß bie Scheltungen ber Ehre eines Burgers nie nachtheilig werden follen. Euffor will Scheltungen, auf Der nen ber Fehlende nicht beharret, bem Friedenseich ter, die beharrlichen Scheltungen aber ben Diffrifts gerichten zuweisen. Schlumpf bentt, bei Scheltun, gen fen furze Beendigung bas Zwefmaffigste; und ba wir mehr Bauren als Generale in Belvetien haben, to mare es nicht gut, mann um Diefer wenigen Genes rale willen, alle Bauern um bloffer Scheltungen wil len weitlaufige Progeffe haben mußten. Pellegrini will die realen Beschimpfungen ben Friedensrichtern, Die personalen aber den Diffrifiggerichten überweifen. Carrard denfe, Die Commiffion tonne nie gewollt ber freiwillige Pfenning aus acht patriotifchen Sanden baben, alle Berlaumdungen den Friedensrichtern jur gedeihet besser, als der erzwungene Silberling; von Entscheidung übergeben, weil die Ehre das oberfte einem belvetischen Burger. 4 Fr. Out ift, und alfo ber Friedensrichter jum wichtigften Richter gemacht murde, welches durchaus nicht fatt

theilhaft.
Iacquier will die Vollmacht der Friedenkrichter auf 40 Franken erhöhen. Secretan stimmt für Berathung nimmt, für sehr wichtig an, welche diese Berathung nimmt, für sehr wichtig an, weil sie eine Berathung nimmt, für sehr wichtig an, weil sie eine Berathung nimmt, für sehr wichtig an, weil sie eine Entscheidung über eigene moralische Gefühle abzugeben Urt Schiedkrichtern sieht, und in kleinen Prozessen scheidung über eigene moralische Gefühle abzugeben sie Kosten sonst sehr leicht die Sache selbst übertreffen. Die Versammlung scheint diesen Gegenstand der Scheltungen leicht behandeln und beendigen zu wollen, allein es ift bier um die Ehre ju thun, und Pellegrini will nicht zugeben, daß bestimmte um den Werth, den wir glauben, daß das Bolf auf gehungen durch die Friedenseichter entschieden wer die Ehre der Burger lege; hier follen wir bedenken, Und er werth gesteht, daß der Ansdruf Rau daß wir ein Bolf von Shre vorzustellen haben, und ren; - übrigens flimmt er Carrard bei. Marcacct fieht auch die Ehre als das oberfte Gut des Mens Carrard bemerft uber ben britten Theil diefes ichen an; allein, anderfeits will er nicht aus bloffen 5, daß auch blofe Schimpfworte oft zu ben wichtige Scheltungen die icheuslichften Projeffe entfteben laffen, daber fodert er Rufweisung an die Commiffion, und will nur die Bergleichung an ben Friedensrichter weifen. Die Fortfegung folgt).

> Ungeige von Opfern fürs Baterland, eingefandt an 3. Reprasentant Beber in Lugern, für unfre Baterlandsvertheidiger unter den 18000 Mann.

### (Fortfegung.)

### (S. Republ. B. III. St. XL. S. 324.)

31. Ich liebe auch mein Vaterland, und gebe nach meinem Vermogen, S. G. 12. Fr.

32. Ein gutgefinnter Burger achtet weber muth= williges Gelächter noch elenden Spott, und fährt fort: von einem Burger dus dem Diftritt Bug ; fchift einen Grenadierfabel.

33. Date, et dabitur vobis : Rorbert in Minfter. eine goldene Schaumunge auf die Schlacht von Sempach.

34. By Beschännung alle beren, fo große Satarien begieben, und noch nichts beigetragen haben: bon eis nem armen Mann. 12 Fr.

35. Bringt ein jeder nach feinem Bermogen bem Baterland fein Opfer dar, fo ift daffelbe gerettet; von 16 Fr. einem belv. Burger.

36. Bon einem Burger von Luzern. 8 Fr. 37. Der gute Wille bewirft mehr benn alles Gold,

84 Kr

38. Bom Begirtegericht Bofingen. 39. Bon einem Burger von Arau.